

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 13.03.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

45.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Süplingenburg (Hebesatzsatzung)	100
46.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Süplingenburg vom 19.06.2003	101
47.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Frellstedt	102
48.	Bekanntmachung der Widmungsverfügung der Gemeinde Grasleben	103
49.	Bekanntmachung über die Auslegung des Antrages der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig auf naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt.	105
50.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2013	107
51.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: öffentliche Sitzung des Kreistages am 15.03.2013	109

B. Nichtamtlicher Teil

45.

**Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der
Gemeinde Süplingenburg (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süplingenburg in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Süplingenburg (Hebesatzsatzung) vom 21.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 5 vom 29.01.2010, beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Der vorstehende Hebesatz gilt ab dem Haushaltsjahr 2013.

Art. III

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Süplingenburg, den 28. Februar 2013

gez. D. Eckner

(Dieter Eckner)
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Karin Pickbrenner

(Karin Pickbrenner)
Gemeindedirektorin

46.

**Bekanntmachung der
1. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Süplingenburg vom 19.06.2003**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Süplingenburg in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Süplingenburg vom 19.06.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 30 vom 24.07.2003, beschlossen:

Art. I

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) für den ersten Hund | 50 € |
| b) für den zweiten Hund | 75 € |
| c) für den dritten Hund | 100 € |
| d) für den vierten und weiteren Hund | 150 €. |

Art. II

§ 10 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für alle gefährlichen Hunde:

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund | 500 € |
| b) für den zweiten gefährlichen Hund | 750 € |
| c) für den dritten und weiteren gefährlichen Hund | 1.000 €. |

Art. III

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Süplingenburg, den 28. Februar 2013

gez. D. Eckner

(Dieter Eckner)
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Karin Pickbrenner

(Karin Pickbrenner)
Gemeindedirektorin

47.

**Bekanntmachung der
1. Änderung
der Hundesteuersatzung der Gemeinde Frellstedt**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 27.02.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Frellstedt vom 25.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 11 vom 26.03.2004, beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	50,00 Euro
b. für den zweiten Hund	100,00 Euro
c. für den dritten Hund	150,00 Euro

§ 10 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für alle gefährlichen Hunde :

a. für den ersten gefährlichen Hund	500,00 Euro
b. für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,00 Euro
c. für den dritten gefährlichen Hund	1.500,00 Euro

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Frellstedt, den 27.02.2013

Gemeinde Frellstedt

gez. Gottschalt

(L.S.)

Detlef Gottschalt
Bürgermeister

48.

**Bekanntmachung der
Widmungsverfügung
der Gemeinde Grasleben**

Der unter der Bezeichnung „Lindenbreite“ geführte Abschnitt der Gemeindestraße in der Gemeinde Grasleben, Landkreis Helmstedt, wird wie nachstehend aufgeführt, gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359 – VORIS 92100 01 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) ohne Nutzungsbeschränkung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- Der Abschnitt der Gemeindestraße „Lindenbreite“ besteht aus dem Flurstück 4 der Flur 2, Gemarkung Grasleben
Beginn: Lindenbreite, Flurstück 386/91, Flur 2
Ende: Ackerfläche, Flurstück 386/113, Flur 2
Gesamtlänge: 53 m

Die Gemeinde Grasleben ist für die Straße einschließlich des Gehwegs und der Nebenanlagen Träger der Straßenbaulast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

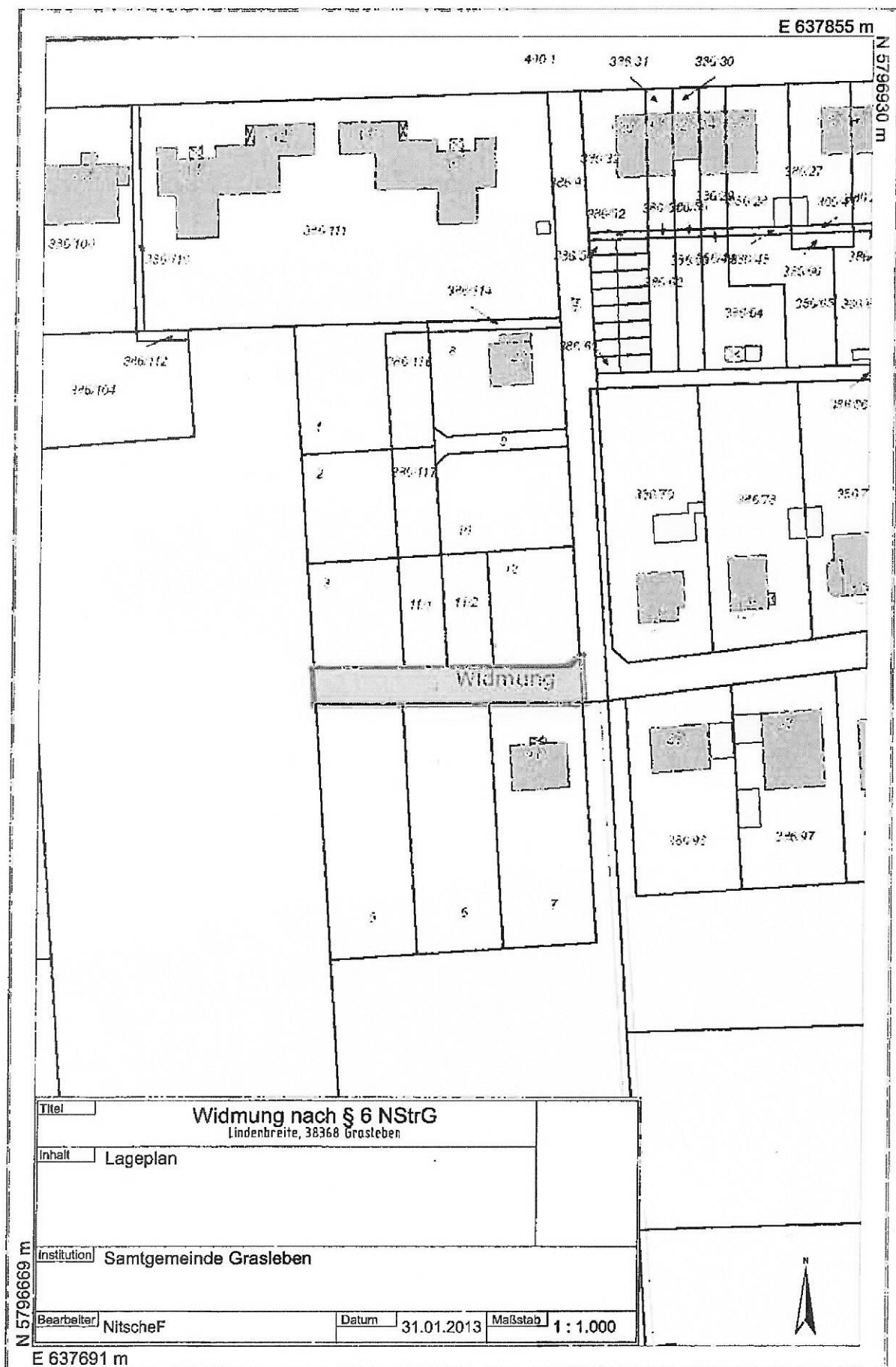
Grasleben, den 06.03.2013

Der Gemeindedirektor

gez. Janze

(L.S.)

(Janze)



49.

Bekanntmachung

über die Auslegung des Antrages der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig auf naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat bei mir gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung, die Planfeststellung für die o. g. Umgestaltung beantragt.

Gemäß § 68 WHG in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Auslegung des Planes bekannt gemacht. Der Plan mit den dazu eingereichten Unterlagen kann in der Zeit vom

8. April 2013 bis einschließlich 15. Mai 2013

bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig in der Zeit von Montag bis Donnerstag 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr im 2. OG Zimmer 24

und

bei dem Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Zeit von Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr in Zimmer 202

und

bei der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine

und

der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine während der Dienstzeiten

und

dem Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz Charlotte-v.-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt in der Zeit von Montag bis Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr sowie Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr in Zimmer 120

und

der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre während der Dienstzeiten

eingesehen werden.

Der Plan mit den eingereichten Unterlagen wird ab 8. April 2013 im Internet unter www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/index veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 30. Mai 2013 bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, dem Landkreis Gifhorn Fachbereich 9 – Umwelt, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine, dem Landkreis Helmstedt, Charlotte-v.-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt oder der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre schriftlich oder zur Niederschrift, gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

a) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

b) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er von ihnen nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden.

Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

c) Fremdsprachigen Einwendungen ist auf eigene Kosten eine deutsche Übersetzung beizufügen.

d) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und der Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben wird in einer gesonderten Bekanntmachung anberaumt.

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz

15. März 2013

50.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 04.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.934.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.934.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.600,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.600,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.658.500,00 Euro
2.2 Der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.403.700,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	32.300,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	635.400,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	530.600,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	182.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 530.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.850.000,00 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

21,516905 % von den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Velpke, den 04.12.12

gez. Schlichting

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und ^{§ 120 Abs. 2 NKomVG und} § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 12.03.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/404 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.03. bis 22.03.2013

und vom 25.03. bis 26.03.2013

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 13.03.2013

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Fricke

Fricke

51. **Sitzung des Kreistages**

Am Freitag, dem 15.03.2013, findet um 16.00 Uhr in der Aula im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 7. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 19.12.2012
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Schriftliche Anfrage von Kreistagsabgeordneten
8. Aufnahme von Fusionsverhandlungen zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Helmstedt;
hier: Beantragung von Mitteln der Entschuldungshilfe nach § 14 a NFAG
9. Sicherung des Fauna – Flora – Habitat (FFH) Gebietes 104 „Rieseberg“ durch die Änderung und Anpassung der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung (NSGNO) „Rieseberg“ an die geltende Rechtslage
Bezug: Vorlagen 68 und 68-1/2012 und der als Anlage beigefügte Antrag B 90 / Die GRÜNEN v. 15.02.2013
10. Initiative „Vermögenssteuer jetzt“;
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Funke-Bruns vom 05.12.2012
11. Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Helmstedt
12. Auflösung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz
13. Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg;
hier: Entsendung einer/eines Vertreterin/Vertreter in die Mitgliederversammlung des Vereins

14. Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Schüler für den allgemeinbildenden Bereich in den Ausschuss für Berufs- und allgemeinbildende Schulen
15. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 05.03.2013

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2013

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier